



## **Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur**

**Fassung vom 13. Mai 2020 (mit Geltung ab 21. Mai 2020)**

### Inhalt von Artikel 1:

Absatz 2 verweist auf die im Verhältnis zu den anderen Staatsebenen grundsätzlich subsidiäre Kompetenz des Bundes im Kulturbereich, wie sie namentlich auch in Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung des Bundes (KFG; SR 442.1) festgehalten ist.

Absatz 3 regelt das Verhältnis der Massnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur zu den anderen Massnahmen des Bundes in Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19). Die COVID-Verordnung Kultur ist subsidiär ausgestaltet:

Der Ansatz der Subsidiarität gilt namentlich in Bezug auf die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall: Die Entschädigungen an Selbständigerwerbende nach der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall sollen durch eine Soforthilfe gestützt auf die vorliegende Verordnung ergänzt werden. Dies ist notwendig, da die Einkommen der Kulturschaffenden in der Regel tief sind und die Entschädigungen gemäss COVID-19-Verordnung die Lebenshaltungskosten der Kulturschaffenden damit nicht immer decken können. Die Soforthilfe kann dabei zeitlich vorschüssig bezahlt werden, ist aber inhaltlich gegenüber der Entschädigung für Erwerbsausfall nachgelagert. Deshalb muss der Verein Suisseculture Sociale sicherstellen, dass eine allenfalls zu viel bezahlte Nothilfe zurückgefordert wird. Er kann aus Gründen des Verwaltungsaufwandes auf Rückforderung verzichten, die unter 500 Franken liegen. Die Tätigkeit von Suisseculture Sociale wird von der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia in Delegation des Bundesamtes für Kultur kontrolliert und beaufsichtigt.

Die Subsidiarität der vorliegenden Verordnung gilt schliesslich auch in Bezug auf die Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung auf befristete Arbeitsverhältnisse im Verhältnis zur Ausfallentschädigung nach vorliegender Verordnung.

### Inhalt von Artikel 2:

Die Bestimmung definiert die für diese Verordnung zentralen Begriffe.

- Buchstabe a: Der Geltungsbereich der Verordnung ist auf den Kultursektor beschränkt. Der Definition des Kultursektors kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. Die Aufzählung in Buchstabe a ist in Bezug auf die abgedeckten Kulturbereiche abschliessend. Nicht alle erwähnten Kultursparten werden aber durch die Verordnung vollständig erfasst. Es gelten zu den einzelnen Bereichen folgende Präzisierungen:
  - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger, Chöre, Tänzer, Schauspieler, Strassenkünstler, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagenten, Tourmanager etc. ) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellende Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios; *nicht* erfasst sind das

Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, Musiklabels, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.

- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; *nicht* erfasst sind Architekturbüros und Restauratoren.
- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
- Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Photographie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume); *nicht* erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel (inkl. Galerien) und der Handel mit Antiquitäten.
- Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals); *nicht* erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
- Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; *nicht* erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.).

- Buchstabe b: der Definition des Begriffs Veranstaltungen übernimmt die Verordnung die Begrifflichkeit aus den Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit in seinen Kriterien vom 4. März 2020 zu Handen der Kantone in Zusammenhang mit dem Vollzug des Veranstaltungsverbots. Damit ist eine Kohärenz der Begriffe sichergestellt.
- Buchstabe c: Nicht als Kulturunternehmen und damit nicht anspruchsberechtigt sind alle Kulturakteure die auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde juristisch in die Verwaltung integriert sind und keine davon unabhängige Rechtspersönlichkeit aufweisen. Ebenfalls nicht anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Auf Bundesebene würden damit beispielsweise das Schweizerische Nationalmuseum (öffentlich-rechtliche Anstalt) nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Nicht ausgeschlossen sind dagegen staatlich subventionierte Unternehmen.
- Buchstabe d: Als im Sinne von Buchstabe d hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Kulturförderverordnung [KFV; SR 442.11]). Berücksichtigt werden dabei alle entgeltlichen kulturellen Erwerbsarbeiten (auch ausserhalb des Kultursektors i. e. S.), die im Status als Selbständigerwerbender oder als Angestellter ausgeübt werden. Unter den Begriff der Kulturschaffenden fallen alle Personen, die im Kultursektor tätig sind. Dazu zählt insbesondere auch technisches Personal (Ton, Beleuchtung usw.).

Selbständigerwerbend im Sinne der Verordnung sind Personen gemäss Artikel 12 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Nicht erforderlich ist, dass der Kulturschaffende ausschliesslich als Selbständigwerbender tätig ist. Die COVID-Verordnung Kultur erfasst auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger («freischaffender») und angestellter Tätigkeit ausüben. Nicht erfasst sind einzig Kulturschaffende, die ausschliesslich einen Arbeitnehmerstatus aufweisen.

- Buchstabe e: Kulturell tätige Laien im Sinne von Buchstabe e sind Personen, die eine regelmässige kulturelle Tätigkeit wie Singen, Musizieren, Tanzen oder Theaterspielen

ausüben, aber die Voraussetzungen nach Buchstabe d nicht erfüllen.

#### Inhalt von Artikel 3:

Die Bestimmung zählt die drei Arten von Unterstützungskategorien gemäss Verordnung auf. Die Soforthilfen sind an Kulturschaffende und die Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende gerichtet (vgl. 2. und 3. Abschnitt). Der kulturelle Laienbereich (Chöre, Orchester usw.) wird über eine spezifische Massnahme unterstützt (vgl. 4. Abschnitt). Bei allen Leistungen nach dieser Verordnung wird explizit ein Kausalzusammenhang zu den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verlangt. Der Nachweis muss aber nur glaubhaft gemacht und nicht bewiesen werden.

Kulturunternehmen und Kulturschaffende haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung. Damit können insbesondere die Kantone kulturpolitische Schwerpunkte bei ihren Entscheiden gestützt auf diese Verordnung setzen.

#### [Inhalt von Artikel 4 und 5:

Die Artikel 4 und 5 wurden per 21. Mai 2020 aufgehoben. Gesuche von nicht gewinnorientierten Kulturunternehmen für eine Soforthilfe (Darlehen) müssen bis spätestens am 20. Mai 2020 beim zuständigen Kanton eingereicht werden, um noch behandelt zu werden].

#### Inhalt von Artikel 6 und 7:

Die Soforthilfen an Kulturschaffende sollen den unmittelbaren Lebensbedarf im Sinne einer Nothilfe decken. Sie ergänzen die Entschädigungen an Selbständigerwerbende gemäss COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall. Soforthilfen nach dieser Verordnung bedingen deshalb, dass der Kulturschaffende ein Gesuch um Corona-Erwerbsersatz eingereicht hat. Für eine Soforthilfe nicht notwendig ist, dass der Corona-Erwerbsersatz bereits ausgerichtet wurde (vgl. Ausführungen zu Artikel 1). Kulturschaffende, die teilweise als Angestellte tätig waren und eine Arbeitslosenentschädigung beziehen, müssen diese Einnahmen deklarieren.

Die Soforthilfe an Kulturschaffende wird über den Verein Suisseculture Sociale und seinen Sozialfonds ausgerichtet. Allfälliges Vermögen ist bei der Klärung des Anspruchs zu berücksichtigen.

#### Inhalt von Artikel 8 und 9:

Das Instrument der Ausfallentschädigung ist zeitlich dringlich. Es will die im Kultursektor gestützt auf die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) entstandenen Schäden abgelden. Schadensbegründend sind alle durch behördliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) kausal verursachte Schäden (Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen; Nichtrealisierung oder Verzögerung von Projekten; Schliessung von Betrieben usw.). Die Schadensregulierung erfolgt durch die Kantone. Der Bund beteiligt sich dabei zur Hälfte an den Kosten. Zum Anteil der Kantone werden allfällige Beiträge der Städte und Gemeinden sowie der Lotterien angerechnet. Die Ausfallentschädigung deckt aber höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens. Wie bereits zu Artikel 3 Absatz 2 erwähnt, können die Kantone bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

#### Inhalt von Artikel 10:

Kulturvereine im Laienbereich im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e dieser Verordnung finanzieren ihre Vereinstätigkeiten zu einem wesentlichen Teil aus Konzerten und Aufführungen, für die ein bescheidener Eintritt oder eine Spende erhoben werden. Das Verbot von Veranstaltungen trifft darum auch die Vereine im Laienbereich empfindlich. Damit das Veranstal-

tungsverbot nicht zu einem Zusammenbrechen des Vereinslebens in der Schweiz führt, ist eine niederschwellige Unterstützung der Vereine für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden vorgesehen.

Vereine können mit einem Beitrag von maximal 10 000 Franken unterstützt werden, abhängig von der Höhe des finanziellen Schadens und der Zahl ihrer aktiven Mitglieder. Dieser relativ kleine Beitrag kann nur einen Teil des Verlusts an Einnahmen abdecken, steht aber im Verhältnis zu dem in der Regel bescheidenen Budgets der Vereine. Grössere Veranstaltungen wie beispielsweise ein eidgenössisches Volksmusikfest können ein Gesuch nach Artikel 8 dieser Verordnung stellen (Veranstaltungsbudget von mindestens 50 000 Franken bzw. eine Schadenssumme von mindestens 10 000 Franken). Die Abwicklung der Unterstützung erfolgt über die nationalen Verbände im jeweiligen Kulturbereich. Diese werden für ihren Mehraufwand entschädigt, weil sie ebenfalls weitgehend mit Freiwilligenarbeit funktionieren. Anspruchsberechtigt sind nicht nur die eigenen Verbandsmitglieder, sondern alle Vereine im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Buchstabe e.

#### Inhalt von Artikel 11 und 12:

Die Artikel 11 und 12 regeln den Vollzug und das Inkrafttreten. Der Vollzug liegt beim BAK. Die Verordnung ist auf zwei Monate befristet. Der Rechtsweg gegen Entscheide in Vollzug dieser Verordnung wird ausgeschlossen.